

Entgeltordnung für die Nutzung des Gemeindehauses Strukdorf

Auf der Grundlage des § 4 Abs.3 der Nutzungsordnung für das Gemeindehaus Strukdorf werden folgende Nutzungsentgelte festgelegt:

§ 1

Kostenfreie Nutzung

Die Nutzung im Rahmen des § 2 Nr. 1 der Nutzungsordnung ist kostenfrei. Die Bestimmungen des § 3 dieser Entgeltordnung sind zu beachten.

Gem. § 2 Nr.1 der Nutzungsordnung sind dabei insbesondere:

1. Veranstaltungen zur „Erfüllung der Aufgaben im öffentlichen Interesse“:
Veranstaltungen der Gemeinde und der gemeindlichen Organe und Einrichtungen
Bürgermeister/in,
Gemeindevertretung,
Ausschüsse / Arbeitskreise,
Fraktionen und
Gemeindefeuerwehr,
die für die Aufgabenerledigung erforderlich sind;
2. Veranstaltungen zur „Erfüllung der Aufgaben zum Gemeinwohl“:
Sitzungen, Arbeitssitzungen, Übungsstunden, Präsentationen der Arbeitsergebnisse der
Vereine,
Verbände / Gesellschaften / Genossenschaften,
Parteien und
Interessengemeinschaften,
die für die Aufgabenerledigung erforderlich sind. Hierzu zählt auch das Abhalten einer Mitgliederversammlung p.a..

Interessengemeinschaften im Sinne dieser Entgeltordnung sind nicht organisierte aber von der Gemeinde anerkannte Zusammenschlüsse von Personen zur gemeinsamen Zielerreichung (z.B.: Schach-AG, Treffpunkt für Gymnastik od. Nordic Walking, Übungsstunden für Tanz, Musik oder Theatervorführungen etc.). Über die Anerkennung der Interessengemeinschaft im Sinne dieser Entgeltordnung entscheidet der/die Bürgermeister/in.

§ 2

Kostenpflichtige Nutzung / Nutzungsentgelte

- (1) Für Veranstaltungen im Sinne des § 2 Nr. 2 der Nutzungsordnung wird ein Nutzungsentgelt i. H. v. 50.- € je Nutzungstag erhoben.
- (2) Werden von einem Benutzer die Räumlichkeiten und das Inventar nach einer Veranstaltung nicht selbst gereinigt, ist ein Reinigungsentgelt von 20.- € zu entrichten.
- (3) Kostenpflichtige Veranstaltungen zur Pflege des Gemeinwesens im Sinne des § 2 Nr. 2 b der Nutzungsordnung sind insbesondere Feiern, Feste, Wahl- u. Mitgliederwerbungen Jubiläen und sonstige Anlässe zum persönlichen Vorteil (§ 6 Abs. 1 Kommunales Abgabengesetz KAG).

§ 3

Kosten für übermäßige Inanspruchnahme

Die Gemeinde ist berechtigt, über die Kostenregelungen der §§ 1 und 2 hinaus, den Aufwand für Strom- und Wasserverbrauch sowie zusätzlich erforderlichen Reinigungsaufwand im Einzelfall festzustellen und vollumfänglich auf den jew. Nutzer umzulegen.

§ 4

Kostenpauschalen für die Nutzung

Die Nutzer des Gemeindehauses können mit der Gemeinde jährliche Nutzungspauschalen vereinbaren.

Die freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Strukdorf zahlt für die Durchführung geselliger Veranstaltungen (Kartenspielabende, Kameradschaftsabende etc.) eine Nutzungspauschale i. H. v. 200.- €/p.a. Die Nutzungspauschale wird in voller Höhe verrechnet mit der Aufgabenerledigung gem. § 4 Nr. 2 der Nutzungsordnung. Die im Rahmen dieser Aufgabenerledigung anfallenden zusätzlichen Kosten (zusätzliche Reinigungsleistungen, Materialkosten etc.) trägt die Gemeinde.

Strukdorf, d. 19.04.2012

Bürgermeister